

van Suntum, Ulrich

Article — Published Version

Erbschaftsteuer: Zahlen für die Linke!

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: van Suntum, Ulrich (2008) : Erbschaftsteuer: Zahlen für die Linke!,
Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 88, Iss. 12, pp. 765-
<https://doi.org/10.1007/s10273-008-0871-x>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/42980>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Erbschaftsteuer

Zahlen für die Linke!

Die Regierungskoalition hat mit dem Erbschaftsteuerekompromiss eine nicht nur ökonomisch unsinnige, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut verfassungswidrige Reform beschlossen. Nachdem die bisherige Erbschaftsteuer wegen der zu niedrigen Belastung von Immobilien vom Bundesverfassungsgericht gekippt worden war, werden just diese Immobilien bei Vererbung in der Familie gänzlich von der Steuer verschont. Einzige Voraussetzung: Der Erbe muss darin wohnen bleiben und Kinder dürfen nicht mehr als 200 qm Wohnfläche steuerfrei erben. Vererbte Finanzvermögen und Nachlässe zugunsten Nicht-Verwandter werden nun umso höher besteuert, um das angestrebte Aufkommen von 4 Mrd. Euro pro Jahr weiterhin zu sichern. Es ist abzusehen, dass das nicht lange gut gehen kann. Entsprechende Verfassungsklagen haben nicht nur juristisch hohe Aussichten auf Erfolg. Sie können sich auch auf starke ökonomische Argumente und auf das Rechtsempfinden weiter Teile der Bevölkerung stützen.

Denn wenn die Erbschaftsteuer für mehr Chancengerechtigkeit sorgen soll, warum wird dann ausgerechnet die Vererbung an die eigenen Kinder in Höhe von 400 000 Euro plus eines Einfamilienhauses von unbegrenztem Wert steuerfrei gestellt? Auch die Differenzierung zwischen selbstgenutztem und vermietetem Wohnraum ist in keiner Weise einsichtig. Wer aus beruflichen Gründen aus dem Elternhaus ausgezogen ist, wird künftig mit hoher Erbschaftsteuer bestraft, während der Nesthocker steuerfrei bleibt. Und wieso soll eine Steuerverschonung für Unternehmenserben erfolgen, nicht aber, wenn der Verstorbene z.B. ein Aktiendepot hinterlassen hat? Aktiengesellschaften schaffen ebenso Arbeitsplätze wie andere Unternehmen auch, und mit Gerechtigkeitsargumenten kann eine entsprechende Differenzierung schon gar nicht begründet werden.

Die Widersprüche zwischen den hehren Motiven für die Erhebung einer Erbschaftsteuer und ihrer tatsächlichen Ausgestaltung werden mit der Reform noch viel massiver, als sie es bisher schon waren. Der Anspruch, gleichzeitig Verteilungspolitik, Familienpolitik, Arbeitsmarktpolitik und Standortpolitik zu betreiben, glich von vorneherein dem Versuch der Quadratur des Kreises. Es war daher unvermeidlich, dass dabei ein typisch deutsches Bürokratiemonster entstehen würde. Es entstehen hier letztlich die gleichen Probleme wie bei der Steuerbefreiung für Unternehmenserben, und

es werden darum genauso bürokratische und letztlich willkürliche Regelungen dabei herauskommen.

Andere Länder wie die Schweiz, Kanada, Neuseeland, Australien und zuletzt Schweden und Österreich haben die einzig richtige Konsequenz gezogen und die Erbschaftsteuer abgeschafft. Das wird von vielen Regierungsmitgliedern genauso gesehen, aber letztlich hat aus Angst vor der Linken der Mut gefehlt, diesem Beispiel zu folgen und damit den Gordischen Knoten durchzuschlagen. Die jetzt beschlossene Fortführung der Erbschaftsteuer hat jedenfalls weder etwas mit Gerechtigkeit noch mit ökonomischer Vernunft zu tun. Sie ist ausschließlich wahlkampfmotiviert, und sie wird vermutlich schon bald wieder Gegenstand von nur zu berechtigten Verfassungsklagen sein.

Ulrich van Suntum
 Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen der Universität Münster
 vansuntum@insiw.de

Gaspreise

Nicht nur Symptome bekämpfen!

Das im März dieses Jahres vom Bundeskartellamt eingeleitete Missbrauchsverfahren gegen diverse Gasversorger ist Anfang Dezember mit einem Vergleich weitgehend abgeschlossen worden. Darin haben sich die Versorger zu monetären Zusagen in Höhe von 127 Mio. Euro verpflichtet, die durch Bonuszahlungen, Gutschriften, vorgezogene Preissenkungen und Verschiebung von Preiserhöhungen direkt den Konsumenten zu Gute kommen. Dieser Verfahrensabschluss ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: Zum ersten Mal wurde eine deutliche und flächendeckende Senkung der Gaspreise erreicht. Zudem ist dies eines der ersten Verfahren, die sich auch auf den neuen § 29 GWB stützen. Dieser untersagt marktbeherrschenden Versorgungsunternehmen der Energiebranche, einen höheren Preis als ein beliebiges anderes Versorgungsunternehmen zu setzen, wobei dem Unternehmen der Nachweis der sachlichen Rechtfertigung obliegt. Hierdurch ändert sich der Charakter der Missbrauchsaufsicht dahingehend, dass niedrige Preise nicht mehr über die Sicherstellung wirksamen Wettbewerbs erreicht, sondern faktisch festgelegt werden.

In diesem Zusammenhang hat sich das Bundeskartellamt erstmals auch intensiv mit der Kostensituation der meist regionalen Versorgungsunternehmen beschäftigt. Dabei wurde festgestellt, dass die Renditen bei der Versorgung von Kleinkunden geringer sind als vom Kartellamt angenommen. Dies lässt vermuten, dass sich die größeren Preissenkungspotenziale in den vorgelagerten Wertschöpfungsstufen Handel und

Import befinden, die jedoch vom neuen § 29 nur unzureichend abgedeckt werden. Insofern ist die Novellierung des GWB eine inadäquate Maßnahme zur Beseitigung von Marktmacht im Gassektor.

Das eigentliche Problem ist nicht das Marktverhalten der Unternehmen der letzten Wertschöpfungsstufe, sondern die nach wie vor zu hohen Markteintrittsbarrieren. Diese lassen sich nur durch den Abbau der regionalen Zugangsschranken und größere frei handelbare Mengen ausräumen. In diesem Zusammenhang ist auch der aufgegebene Bau des geplanten LNG-Terminals in Wilhelmshaven bedauerlich. Das tiefgekühlte Flüssigerdgas LNG, das zwar zur Lagerung viel Energie benötigt, aber nur 1/600 des Volumens von Erdgas in Gasform benötigt, würde mit Pipelinegas konkurrieren und somit den Preis sinken lassen. Insofern bedeutet der neue § 29 zwar eine erhebliche Verbesserung, da nun sofort und spürbar in das Marktgeschehen eingegriffen werden kann. Der Vergleich führt kurzfristig und noch in diesem Winter zu einer Entlastung der Konsumenten. Jedoch kann §29 allein kein langfristiges Instrument gegen überhöhte Preise aufgrund von Marktmacht sein. Effiziente Preise können langfristig nur durch wirksamen Wettbewerb erreicht werden, garantiert durch eine effiziente Regulierung des Netzzugangs und die Beseitigung von Markteintrittsbarrieren.

*Sebastian Schröer
Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI)
schroeer@hwwi.org*

Wasserversorger Preisvergleich möglich

Das OLG Frankfurt hat am 18.11.2008 die Verfügung der hessischen Landeskartellbehörde weitgehend bestätigt: Mit dem Mittel einer Vergleichsmarktanalyse kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass der Wetzlarer Versorger – die enwag GmbH - seine Wasserpreise um knapp 30% zu senken habe. Dieser Beschluss ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert.

Zunächst wird mit der Entscheidung deutlich, dass der Sparte Wasser in den Augen der Kartellrechtler keineswegs eine Sonderstellung gegenüber anderen Versorgungssparten einzuräumen ist. Analog zu den Entscheidungen zur Energieversorgung werden Wasserversorger als grundsätzlich miteinander vergleich-

bar angesehen. In der Konsequenz führt dies dazu, dass Unternehmen nachweisen müssen, dass höhere Preise Folge ihrer von ihnen nicht beeinflussbaren spezifischen Rahmenbedingungen sind. Dabei reicht eine verbale Beschreibung von Unterschieden nicht aus, vielmehr sind die Auswirkungen dieser Unterschiede auf die Preise im Detail zu quantifizieren. Wichtig ist überdies, dass die Kartellbehörde vorgibt, gegenüber welchen Unternehmen sich der beklagte Wasserversorger zu rechtfertigen hat. Schafft es der Versorger – wider Erwarten – das genannte Vergleichsunternehmen zur Lieferung substantieller Unternehmensdaten zu bewegen, zaubert die Landeskartellbehörde Vergleichsunternehmen zwei, drei und vier aus dem Hut. Sollte damit das Urteil in seiner aktuellen Form vom Bundesgerichtshof bestätigt werden, hat das beklagte Unternehmen faktisch keine Chance, Kostenunterschiede zu rechtfertigen. Die deutsche Wasserwirtschaft sollte zu Recht auf dieses Problem hinweisen.

Und dennoch: Einem Weg zurück in einen weitgehend unregulierten Zustand wird man zumindest aus regulierungsökonomischer Perspektive eine Absage erteilen müssen. Zu eindeutig sind die internationalen Erfahrungen, dass sich mit Hilfe von multivariaten Regressions-, DEA- und SFA-Analysen relative Effizienzen von Unternehmen bestimmen lassen. Solche relativen Effizienzbestimmungen sind in England und Wales Grundlage der Bestimmung individueller Preisobergrenzen. In Chile sind sie gar Basis für die Entwicklung analytischer Kostenmodelle wie in der deutschen Telekommunikation. Ein einzelnes Unternehmen wird für die Preisbestimmung nicht mit anderen realen Wasserversorgern, sondern mit einem für jedes einzelne Unternehmen individuell bestimmten Modellunternehmen verglichen.

Die Folge ist, dass sich realistisch betrachtet die deutsche Wasserversorger von dem Mantra einer Nichtvergleichbarkeit von Wasserunternehmen verabschieden muss. Die beklagten Unternehmen sollten dadurch unterstützt werden, dass ihr bisheriges Benchmarking methodisch signifikant nachgebessert wird. Auf diese Weise würden – wie es das Gericht fordert – die Auswirkungen spezifischer Rahmenbedingungen auf Preise quantifizierbar.

*Mark Oelmann
WIK - Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und
Kommunikationsdienste GmbH
m.oelmann@wik.org*

Literatur und Links zu diesen und anderen aktuellen wirtschaftspolitischen Themen finden Sie auf der Website der ZBW unter ECONIS Select www.zbw.eu/dienstleistungen/econis_select.htm